Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità

Ringstrasse 10, 7001 Chur
+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Per E-Mail
pascalwolf95@icloud.com

Chur, 6. November 2026

Beantwortung der Petition «Verbot der allgemeinen Fuchsjagd»

Sehr geehrter Herr Wolf

1 Ausgangslage und Gegenstand

Mit E-Mail vom 15. Oktober 2026 haben Sie bei der Standeskanzlei des Kantons Graubünden die Petition «Verbot der allgemeinen Fuchsjagd» eingereicht. Mit der Petition beantragen Sie, die allgemeine Fuchsjagd im Kanton mittels ganzjähriger Schonzeit zu verbieten, die Tötung einzelner Füchse auf vorgängig bewilligte Ausnahmefälle zu beschränken, die Tötung kranker oder verletzter Tiere eng zu regeln, Ausnahmeentnahmen vor Missbräuchen zu schützen, ein Monitoring mit Berichterstattung an den Grossen Rat einzuführen und nicht tödlichen Massnahmen Vorrang einzuräumen. Vorbild ist das Fuchsmanagement des Kantons Genf.

Wir danken Ihnen für die sorgfältig begründete und mit wissenschaftlichen Quellen belegte Eingabe. Wir haben die Petition zusammen mit der zuständigen Fachbehörde im Lichte der zitierten Studien, der Erfahrungen anderer Kantone und der konkreten Verhältnisse des Kantons Graubünden geprüft. Ihre Eingabe können wir wie folgt beantworten:

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Petitionsrecht

Art. 33 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) wie auch Art. 7 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100), welcher mit Bezug auf die Grundrechte auf die BV verweist, gewährleisten das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden.

Das Verfahren ist in Art. 94 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) geregelt. Gemäss Art. 94 Abs. 1 GPR sind Petitionen schriftlich einzureichen. Mit der Einreichung der Petition auf elektronischem Weg ist der Formvorschrift von Art. 94 Abs. 1 GPR Genüge getan.

Ist eine Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst die angegangene Behörde einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Abs. 2 GPR). Die vorliegende Petition ist bezüglich Form und Inhalt korrekt abgefasst. Entsprechend kann nachfolgend (Ziffer 2.2 ff.) inhaltlich auf die Anliegen und Fragen eingegangen werden.

Art. 94 Abs. 3 GPR sieht vor, dass Petitionäre in geeigneter Form über die Behandlung der Eingabe orientiert werden. Mit dem vorliegenden Schreiben kommt der Kanton Graubünden dieser Verpflichtung nach.

2.2 Jagdrecht

Das eidgenössische und kantonale Jagdrecht bezweckt den Schutz bedrohter Arten, die Erhaltung der Wildlebensräume, die tragbare Begrenzung der Wildschäden sowie die Gewährleistung der jagdlichen Nutzung.

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) ist der Rotfuchs eine jagdbare Art. Die Kantone können die Schonzeiten verlängern (Art. 5 Abs. 4 JSG). Wir können bestätigen, dass ein kantonales Verbot der allgemeinen Fuchsjagd bundesrechtlich zulässig wäre; ebenso wenig besteht aber eine bundesrechtliche Pflicht hierzu. Die Entscheidung liegt im autonomen Entscheidungsspielraum der Kantone. Massnahmen gegen einzelne Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, bleiben nach Art. 12 Abs. 2 JSG auch bei einem Verbot möglich.

In Ausübung dieses Ermessens hat der Kanton Graubünden die Bejagung des Rotfuchses in den Jagdbetriebsvorschriften (BR 740.025) geregelt. Füchse dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden. Das kantonale Jagdgesetz (BR 740.000) unterscheidet vier Jagdarten: Hochjagd, Steinwildjagd, Niederjagd und Passjagd. Für den Fuchs sind namentlich die

Hochjagd (September in zwei Phasen), die Niederjagd (Oktober/November) sowie die Passjagd (November bis Ende Februar) relevant. Die Passjagd wird nachts, ausschliesslich von vorgängig genau umschriebenen und angemeldeten Standorten heraus ausgeübt, nachträgliche Änderungen der Orte sind ausgeschlossen. Das kantonale Jagdgesetz ermächtigt das zuständige Amt zudem, jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere anzuordnen, die erheblichen Schaden anrichten. Der Kanton verfügt damit bereits heute über ein zweistufiges System: eine reguläre, klar umrissene und überwachte Bejagung einerseits und einzelfallbezogene, behördlich angeordnete Massnahmen andererseits.

3 Würdigung der Begründung der Petition

Die Umsetzung eines nachhaltigen und umfassenden Wildtiermanagements ist stark abhängig vom jeweiligen Gebiet. So mag der in der Petition als gutes Beispiel vorgeschlagene Umgang mit dem Fuchs für den Kanton Genf passen. Graubünden unterscheidet sich mit 7105 Quadratkilometer flächenmässig stark vom Kanton Genf (282 Quadratkilometer). Während die Bevölkerungsdichte in Genf bei 2160 Personen pro Quadratkilometer liegt, sind es in Graubünden 28 Personen pro Quadratkilometer (Stand 2024). Genf ist stark städtisch, Graubünden sehr ländlich geprägt. Eine allgemeine Herausforderung für das Bündner Wildtiermanagement ist, dass Graubünden viele abgelegene und schlecht erschlossene Gebiete umfasst. Behördliche Spezialabschüsse, beispielsweise zur Wildschadenverhütung oder von kranken Tieren durch Wildhüterinnen und Wildhüter sind so oftmals sehr aufwändig.

3.1 Krankheitsprävention und -bekämpfung

Die in der Petition dargelegte Begründung, welche anhand ausgewählter wissenschaftlicher Studien hergeleitet ist, wird zur Kenntnis genommen. Im Kanton Graubünden tritt in den letzten Jahren insbesondere die Fuchsräude flächendeckend und häufig auf. Die kantonale Wildhut tätigt jährlich und über das ganze Kantonsgebiet zahlreiche Abschüsse von an Räude erkrankten Füchsen. Im Jahr 2025 waren es 160 räudige Füchse, welche erlegt werden mussten. Diese Abschüsse sind insbesondere aus tierschützerischer Sicht wichtig, zur Bekämpfung der Krankheit tragen sie, wie in der Petition dargelegt, nur sehr bedingt bei. Zu berücksichtigen ist, dass nur ein Teil der der Wildhut gemeldeten erkrankten Füchse auch tatsächlich erlegt werden kann. Viele Kantonsgebiete sind schlecht erschlossen und abgelegen, was das Auffinden von erkrankten Tieren erschwert. Dank der flächigen Bejagung des Fuchses werden jährlich zahlreiche erkrankte Füchse durch Jägerinnen und Jäger erlegt. Mit ihrer Präsenz in der Natur sind die Jägerinnen und Jäger für die Veterinär- und Jagdbehörden unentbehrlich zur Erkennung von Epidemien (Seuchenmonitoring). Die Fuchsjagd erfüllt damit auch eine wichtige Aufgabe im Sinne des Tierschutzes und situationsbedingt auch zur Erkennung von Epidemien.

3.2 Bestandsregulierung

Über die letzten zehn Jahre gesehen wurden in Graubünden während den Jagden jährlich zwischen 1350 und 3412 Füchse erlegt. Wie stark die Fuchspopulation Graubündens durch die Jagd reguliert wird und welchen Einfluss andere Mortalitätsursachen haben, kann sich von Jahr zu Jahr unterscheiden und lässt sich nicht abschliessend sagen. Es kann aber stark davon ausgegangen werden, dass die jagdliche Entnahme massgeblich zu einem vielerorts unproblematischen Zusammenleben mit dem Fuchs beiträgt. Dies zeigte insbesondere die Zunahme der Probleme mit Füchsen in Siedlungsgebieten in den Jahren, in welchen die Passjagd im Bereich von Siedlungen zur Vorbeugung von Konflikten mit Grossraubtieren stark eingeschränkt wurde (siehe nachfolgend ziff. 3.4).

3.3 Schutz anderer Tierarten und Biodiversität

Der Rückgang seltener Arten ist in erster Linie auf den Lebensraumverlust oder andere Ursachen zurückzuführen. Eine Prädation durch den Fuchs spielt dagegen nur in seltenen Fällen und auf lokaler Ebene eine Rolle. Die in der Petition diesbezüglich hergeleitete Begründung trifft für den Kanton Graubünden zu. Im schweizweiten Vergleich weist Graubünden sehr gute und stabile Feldhasenbestände auf. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Einfluss von Prädatoren bei geschwächten und schwachen Vogel- und Säugetierpopulationen durchaus dazu führen kann, dass diese lokal aussterben.

3.4 Wildschadenverhütung

Die in Graubünden gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Bejagung einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung von Konflikten mit dem Fuchs leistet. Ab dem Jahr 2021 wurde die Passjagd in Siedlungsnähe aufgrund der vermuteten Konflikte mit den Grossraubtieren (insbesondere Lockwirkung für Wölfe) stark eingeschränkt. In den Jahren 2023/2024 haben die Konflikte in Siedlungen stark zugenommen. Dies zeigt sich an der Anzahl zur Wildschadenverhütung erlegter Füchse. Während zwischen 2018 bis 2022 kantonal zwischen zehn bis 40 Füchse zur Wildschadenverhütung erlegt werden mussten, waren es in den Jahren 2023 und 2024 zwischen 80 und 100 Füchse.

3.5 Ausübung der Jagd als Tradition

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) ist der Rotfuchs eine jagdbare Art. Neben dem wichtigen Beitrag der Jagd zur Erlegung von kranken Tieren und zur Wildschadenverhütung steht einer angemessenen Nutzung der Fuchspopulation gemäss Art. 2 Abs. 1 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJG; 740.000) nichts entgegen. Die Bejagung des Fuchses in Graubünden entspricht den Bundesvorgaben, ist reglementiert und erfolgt nachhaltig. Der Fuchsbestand wird

durch die Jagd in keiner Art und Weise gefährdet und anhand der zur Verfügung stehenden Daten zeigt sich, dass dieser langjährig stabil ist. Aus den genannten Gründen ist die Ausübung der Fuchsjagd aus traditionellen Gründen im Kanton Graubünden vertretbar.

4 Stellungnahme zu den Anträgen der Petition

Zu Ziffer 1 (ganzjähriges Verbot): Das unter Ziffer 1 geforderte Verbot der Fuchsjagd im Kanton Graubünden und die Ausdehnung der Schonzeit auf das ganze Jahr wird abgelehnt. Die Fuchsjagd erfolgt in Graubünden nach den Bundesvorgaben, die Grundsätze der Nachhaltigkeit sind sichergestellt. Die Anliegen der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Tierschutzes und der Tiergesundheit sind sichergestellt. Somit besteht weder eine Notwendigkeit zur Abschaffung der Fuchsjagd noch ein akuter Handlungsbedarf zur Anpassung der kantonalen Bejagungskonzepte. Im Gegenteil, mit einem ganzjährigen Verbot könnten die an die Jagdbehörde gestellten Anforderungen im Umgang mit dem Fuchs nicht oder nicht in genügendem Masse sichergestellt werden.

Zu Ziffer 2 (Ausnahmeentnahmen): Das geltende Recht stellt bereits sicher, dass Eingriffe ausserhalb der regulären Jagd behördlich angeordnet und von der Wildhut oder unter deren Aufsicht vollzogen und dokumentiert werden. Ein generelles vorgängiges Schriftlichkeitsverfahren für jeden Einzelfall wäre nicht zielführend, um möglichst rasch Tierleid zu beenden und Konflikte zu beheben. Zudem wäre das in der Fläche des Kantons und angesichts des Schutzstatus des Fuchses nicht verhältnismässig und mit den Ressourcen der Wildhut nicht zu bewältigen.

Zu Ziffer 3 (kranke und verletzte Tiere): Das Tierschutzgesetz findet auf Wildtiere bereits uneingeschränkt Anwendung. Die möglichst rasche Erlösung schwer verletzter Tiere durch die Wildhut, namentlich nach Verkehrsunfällen, ist etablierte Praxis und wird unverändert gewährleistet. Regelungsbedarf besteht nicht.

Zu Ziffer 4 (Schutz vor Zweckentfremdung): Entnahmen durch die Wildhut sind in Graubünden von Amtes wegen zu begründen, zu dokumentieren und der Eidgenössischen Jagdstatistik zu melden. Der zuständigen Verwaltung ist eine flächige, pauschale Bestandesregulierung über behördliche Ausnahmeentnahmen ohnehin verwehrt, da die Massnahmen an den Einzelfall und die Verhältnismässigkeit gebunden sind. Die Notwendigkeit für eine zusätzliche Kontrollinstanz ist angesichts der geltenden Gesetzgebung nicht gegeben.

Zu Ziffer 5 (Monitoring und Berichterstattung): Der Kanton erhebt und publiziert die Fuchsabgänge bereits im Rahmen der kantonalen Jagd- und Wildstatistik sowie der Eidgenössischen Jagdstatistik und unterscheidet dabei Jagdstrecke und Fallwild. Die Fallwildursache wird im Kanton Graubünden bereits seit dem Jahr 1991 für sämtliche Wildtierarten

erfasst. Krankheiten werden bei allen Wildtierarten erfasst, inklusive sämtlicher Beobachtungen von erkrankten Tieren. Die Anzahl beobachteter Füchse wird seit 1991 im Rahmen der standardisierten und über den ganzen Kanton durchgeführten Hirschtaxationen sowie bei den standardisierten Hasenzählungen erfasst. Ein standardisiertes Monitoring über die Bestandsentwicklung des Fuchses im Kanton Graubünden ist damit sichergestellt. Ein gesonderter Dreijahresbericht an den Grossen Rat zu einer Praxis, die unverändert bleibt, wird nicht als notwendig erachtet.

Zu Ziffer 5 (nicht tödliche Massnahmen): Präventive, nicht tödliche Massnahmen (fuchssichere Abfallbewirtschaftung, Schutzzäune, Information der Bevölkerung, Lebensraumaufwertung) haben in der kantonalen Schadenabwehr und Artenförderung bereits Vorrang. Eines zusätzlichen Regelungsauftrags bedarf es im Kanton Graubünden nicht.

5 Schlussfolgerung

Wir nehmen die Petition zur Kenntnis und gelangen zum Schluss, dass die Petition auf die Verhältnisse des Kantons Graubünden keine Anwendung findet. Das Bündner Fuchsbejagungskonzept mit der zeitlich begrenzten Fuchsbejagung, während der Hoch-, Nieder- und Passjagd ist rechtskonform und erfolgt nachhaltig. Die Fuchspopulation wird durch die Bejagung nicht gefährdet. Die Erfahrungen im Kanton Graubünden zeigen, dass die Fuchsbejagung einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Wildschäden leistet. Zudem können mit der Fuchsjagd jährlich zahlreiche kranke Tiere erlegt werden, was dem Tierschutz dient. Eine Unterschutzstellung des Rotfuchses bringt keinen erkennbaren Nutzen, weder für den Menschen noch für die Natur oder die Fuchspopulation selbst. Im Gegenteil: Mit einer Unterschutzstellung könnten die an die Jagdbehörde gestellten Anforderungen im Umgang mit dem Fuchs nicht oder nicht in genügendem Masse sichergestellt werden. Zudem würde das zu einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand führen, namentlich bei der Wildschadenverhütung und dem Abschuss kranker Tiere.

Freundliche Grüsse

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Departementsvorsteherin